## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.9759 — Nexi/Intesa Sanpaolo (Merchant acquiring business))

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 180/11)

1. Am 19. Mai 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Nexi S.p.A („Nexi", Italien), kontrolliert von Advent International Corporation und Bain Capital Investors, L.L.C,

— Acquiring-Geschäft von Intesa Sanpaolo S.p.A („Acquiring-Geschäft von ISP", Italien).

Nexi übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von ISP.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Nexi: Nexi ist in Italien im Bereich der Kartenzahlungssysteme tätig und bietet eine Reihe von Dienstleistungen für Händler an, z. B. Acquiring-Dienstleistungen, Verarbeitungsdienstleistungen, Zahlungsterminals und damit verbundene Dienstleistungen;

— Acquiring-Geschäft von ISP: Erbringung von Acquiring-Dienstleistungen in erster Linie in Italien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9759 — Nexi/Intesa Sanpaolo (Merchant acquiring business)

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").